

modifiziert werden, dass einerseits jede Verwertungsgesellschaft zur territorial unbeschränkten Lizenzvergabe berechtigt wäre, gleichzeitig aber der Musiknutzer ein freies Wahlrecht in Bezug auf die lizenzgebende Gesellschaft hätte. Aufgrund der Wahlfreiheit der Nutzer würde Option 2 zu einem Wettbewerb zwischen den Gesellschaften um die Nutzer führen (daher auch als *commercial users' option* bezeichnet⁸⁸). Option 2 war die einzige aus der Kommissions-Mitteilung vom 16. April 2004 verbliebene Handlungsalternative.

- Die von der Kommission favorisierte⁸⁹ Option 3 sah hingegen einen Wettbewerb der Verwertungsgesellschaften um die Rechtsinhaber vor (auch als *right holders' option* bezeichnet): In Umsetzung der Option 3 sollten die Gegenseitigkeitsverträge im Online-Bereich überwunden werden, indem jede Verwertungsgesellschaft nur noch Lizenzen für ihr eigenes Repertoire, dafür aber auf europaweiter Basis vergibt. Den Rechtsinhabern sollte gleichzeitig das Recht zustehen, die Verwertungsgesellschaft ihrer Wahl mit der paneuropäischen Administrierung ihrer Rechte zu beauftragen. Nach Auffassung der Kommission würden damit wettbewerbsorientierte Rahmenbedingungen für die länderübergreifende Rechtswahrnehmung geschaffen und die Erwerbschancen der Rechtsinhaber deutlich gesteigert. Außerdem würde ein Anreiz für die Gesellschaften geschaffen, sich um kostengünstigere und effektivere Wahrnehmungsleistungen zu bemühen.

Die Kommission leitete im Anschluss an die Mitarbeiter-Studie eine weitere Konsultation ein, indem sie die beteiligten Kreise aufforderte, innerhalb von (nur) drei Wochen⁹⁰ Stellung zu nehmen⁹¹.

D. Die Kommissions-Empfehlung vom 18. Oktober 2005

Ohne ersichtliche Auswirkungen dieses weiteren Konsultationsprozesses erließ die Kommission bereits am 18. Oktober 2005⁹² die Empfehlung für die länderübergreifende kollektive Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutz-

88 Vgl. Drexel, in: Hilty/Geiger (Hrsg.), S. 369, 379.

89 Vgl. Mitarbeiter-Studie vom 9.7.2005, S. 54 ff.

90 Kritisch zum engen zeitlichen Rahmen insbesondere Gerlach, in: FS Mailänder, S. 523, 524.

91 Die hierzu eingegangenen 80 Stellungnahmen sind größtenteils online abrufbar unter (zuletzt abgerufen am 13.7.2009): http://circa.europa.eu/Public/irc/markt/markt_consultations/library?l=/copyright_neighbouring/cross-border_management&vm=detailed&sb=Title.

92 Das ursprünglich falsche Datum (18. Mai 2005) wurde im ABl. EU Nr. L 284 v. 27.10.2005 auf den 18. Oktober 2005 korrigiert.

rechten, die für legale Online-Musikdienste benötigt werden⁹³, die im Wesentlichen die Option 3 der vorangegangenen Mitarbeiter-Studie vom 9. Juli 2005 umsetzte⁹⁴.

I. Inhalt der Empfehlung

Die Kommissions-Empfehlung sah vor, dass alle Rechtsinhaber das Recht haben sollten, die Wahrnehmung aller oder nur von Teilen der Online-Rechte in einem territorialen Umfang ihrer Wahl einer Verwertungsgesellschaft ihrer Wahl anzuvertrauen; der Sitzstaat oder die Staatsangehörigkeit der Verwertungsgesellschaft bzw. des Rechtsinhabers sollten hierfür keine Rolle spielen⁹⁵. Die Rechtsinhaber sollten zur Erreichung dieses Ziels ferner das Recht haben, innerhalb einer angemessenen Frist ihre Online-Rechte der Wahrnehmungsbefugnis ihrer bisherigen Verwertungsgesellschaft zu entziehen⁹⁶. Schließlich sollten die neu beauftragten Verwertungsgesellschaften sicherstellen, dass die Online-Rechte vom Geltungsbereich aller Gegenseitigkeitsvereinbarungen zwischen den Verwertungsgesellschaften ausgenommen werden⁹⁷. Mit dieser Forderung nach einer Überwindung des Systems der Gegenseitigkeitsverträge und einer europaweit zentralen Lizenzierungstätigkeit durch die hierzu beauftragte Verwertungsgesellschaft realisierte die Kommission somit die Option 3, die sie bereits in ihrer Mitarbeiter-Studie vom 9. Juli 2005 favorisiert hatte⁹⁸.

93 Vgl. *Europäische Kommission*, Empfehlung für die länderübergreifende kollektive Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten, die für legale Online-Musikdienste benötigt werden vom 18.10.2005, ABl. L 276/54 vom 21.10.2005 (nachfolgend: Kommissions-Empfehlung); online abrufbar unter (zuletzt abgerufen am 16.9.2009): http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2005/l_276/l_27620051021de00540057.pdf. Ergänzend legte die Kommission eine Impact-Studie vor, Commission Staff Working Document, Impact Assessment reforming cross-border collective management of copyright and related rights for legitimate online music services, SEC(2005)1254, vom 11.10.2005; online abrufbar unter (zuletzt abgerufen am 16.7.2009): http://www.europa.eu.int/comm/internal_market/copyright/docs/management/sec_2005_1254_en.pdf.

94 Die Empfehlung war erklärtermaßen Bestandteil der sog. Lissabon-Strategie, die der Europäische Rat im Jahr 2000 mit dem Ziel formuliert hatte, die Europäische Union bis 2010 zum „wettbewerbsfähigsten und dynamischsten wissensbasierten Wirtschaftsraum der Welt zu machen“. Vgl. Schlussfolgerungen des Vorsitzes – Europäischer Rat, Lissabon, 23. und 24. März 2000, Ziff. 5; online abrufbar unter (zuletzt abgerufen am 26.6.2009): http://www.europarl.europa.eu/summits/lis1_de.htm.

95 Vgl. Kommissions-Empfehlung vom 18.10.2005, Ziff. 3., 5. a), b).

96 Vgl. Kommissions-Empfehlung vom 18.10.2005, Ziff. 5. c).

97 Vgl. Kommissions-Empfehlung vom 18.10.2005, Ziff. 5. d).

98 Vgl. dazu oben § 6. C.

Daneben enthielt die Kommissions-Empfehlung weitere wahrnehmungsrechtliche Vorgaben zur Tätigkeit von Verwertungsgesellschaften⁹⁹, nämlich die Forderung nach einer Lizenzerteilung auf objektiver und diskriminierungsfreier Basis¹⁰⁰, nach Transparenz¹⁰¹, nach Einhaltung des Gleichbehandlungsgebots gegenüber den Rechtsinhabern¹⁰², nach einer gerechten und diskriminierungsfreien Verteilung der Erlöse¹⁰³, nach einer Rechenschaftspflicht gegenüber den Rechtsinhabern¹⁰⁴, nach einer ausreichenden Beteiligung der Rechtsinhaber an den internen Entscheidungsprozessen ihrer Verwertungsgesellschaft¹⁰⁵ sowie nach der Gewährung von Streitbeilegungsmechanismen wie etwa bei Tarifkonflikten¹⁰⁶.

Mit der Empfehlung vom 18. Oktober 2005 hat die Kommission ihren Ansatz im Vergleich zur Mitteilung vom 16. April 2004 stark verändert. Zum einen war damals nicht von einem Wettbewerb der Verwertungsgesellschaften um die Rechtsinhaber die Rede. Was überdies die propagierte Abkehr vom bisherigen System der Gegenseitigkeitsverträge anbelangt, setzte sich die Kommission sogar explizit in Widerspruch zu ihren früheren Aussagen: Noch in ihrer Mitteilung vom 16. April 2004 hatte sie ausdrücklich die Beibehaltung der nationalen One-Stop-Shops verlangt¹⁰⁷. Davon ist sie aber in ihrer Empfehlung abgerückt, indem sie ein Online-Lizenzmodell befürwortete, wonach die betreffende Verwertungsgesellschaft zwar Lizenzen für mehrere Territorien vergeben, dabei jedoch – auch auf nationaler Ebene – nur noch das von ihr unmittelbar wahrgenommene und nicht mehr das gesamte weltweite Musikrepertoire anbieten kann.

Auch in anderem Zusammenhang blieb die Kommissions-Empfehlung gegenüber den Erwartungen nach der Mitteilung vom 16. April 2004 zurück¹⁰⁸: Zum einen fehlte der Empfehlung gemäß Art. 211, 249 Abs. 5 EG jeglicher rechtsver-

99 Die Bundesregierung sah in Deutschland angesichts der bereits bestehenden gesetzlichen Regelungen des UrhWG insoweit keinen gesonderten Umsetzungsbedarf. Vgl. dazu Stellungnahme der Bundesregierung zur Kommissions-Empfehlung, vom 30.7.2007, S. 4 f.; online abrufbar unter (zuletzt abgerufen am 16.7.2009): http://circa.europa.eu/Public/irc/markt/markt_consultations/library?l=/copyright_neighbouring_collective_cross-border/germany_depdpf/DE_1.0_&a=d. Dazu auch v. *Einem*, Verwertungsgesellschaften, S. 257 f.

100 Vgl. Kommissions-Empfehlung vom 18.10.2005, Ziff. 9.

101 Vgl. Kommissions-Empfehlung vom 18.10.2005, Ziff. 7, 8, 11, 12.

102 Vgl. Kommissions-Empfehlung vom 18.10.2005, Ziff. 13. a).

103 Vgl. Kommissions-Empfehlung vom 18.10.2005, Ziff. 10.

104 Vgl. Kommissions-Empfehlung vom 18.10.2005, Ziff. 14.

105 Vgl. Kommissions-Empfehlung vom 18.10.2005, Ziff. 13. b).

106 Vgl. Kommissions-Empfehlung vom 18.10.2005, Ziff. 15.

107 Vgl. *Europäische Kommission*, Mitteilung vom 16.4.2004 (KOM(2004) 261 endg.), Ziff. 1.2.4. a.E.

108 Vgl. dazu auch *Drexler*, in: *Hilty/Geiger* (Hrsg.), S. 369, 370.

bindlicher¹⁰⁹ Charakter¹¹⁰. Zum anderen beschränkte sich die Kommission in Abkehr ihres Ansatzes einer umfassenden Regulierung des Wahrnehmungsrechts¹¹¹ nunmehr ausdrücklich auf den Online-Bereich. Begründet wurde dies sowohl mit der zunehmenden wirtschaftlichen Bedeutung des Internet-Marktes als auch mit dem dringenden Bedürfnis nach einer grenzüberschreitenden Lizenzierung gerade in diesem Sektor¹¹².

II. Folgen

Die Kommissions-Empfehlung zielte mit ihrem neu formulierten Ansatz der europaweiten Zentrallizenzierung erkennbar auf eine völlige Neuordnung des europäischen Marktes für Online-Rechte ab¹¹³. So setzte die Empfehlung einen folgenreichen, in seinen Wirkungen auch zum heutigen Zeitpunkt noch nicht absehbaren¹¹⁴ Umwälzungsprozess bei der Wahrnehmungspraxis in Gang, der zu einer erheblichen Umstrukturierung des Online-Musikmarktes geführt hat. Große, zumeist angloamerikanische Musikverlage, als involvierte Marktteilnehmer von der Kommission ausdrücklich auch als Adressaten der Empfehlung benannt¹¹⁵, haben seit 2006 begonnen, bestimmte Online-Rechte wesentlicher Teile ihres Musikrepertoires aus den bisherigen europäischen Verwertungsgesellschaften herauszunehmen und unter Beteiligung weniger ausgewählter Verwertungsgesellschaften eigenständige – teilweise exklusive – Zentrallizenzierungsinitiativen für den gesamten EU-Raum aufzubauen. Infolgedessen ist heute keine europäische Verwer-

109 Trotz der Unverbindlichkeit einer Empfehlung wird aus dem aus Art. 10 EG abgeleiteten Effet utile-Grundsatz eine Pflicht der Mitgliedstaaten gefolgert, ihr Handeln auch nach Empfehlungen der EG-Organe zu richten; vgl. *Nettesheim*, in: *Grabitz/Hilf*, Das Recht der EU, Art. 249, Rn. 214. Ebenso sind Empfehlungen nach Auffassung des EuGH bei der Auslegung von mitgliedstaatlichen Regelungen heranzuziehen, soweit sie auf diese hin erlassen worden sind; vgl. EuGH, Slg. 1989, Rs. 322/88, Slg. 1989, 4407, 4421, Rn. 18 – *Grimaldi/Fonds des Maladies Professionnelles*.

110 Binnenmarkt-Kommissar McCreevy hat sich jedoch die Ergreifung rechtsverbindlicher Maßnahmen ausdrücklich vorbehalten, sollte die Entwicklung nicht entsprechend der Empfehlung der Kommission verlaufen; vgl. *McCreevy*, Music copyright: Commission recommendation on management of online rights in musical works, Rede vom 7.10.2005; online abrufbar unter (zuletzt abgerufen am 16.7.2009): <http://europa.eu/rapid/pressReleasesAction.do?reference=SPEECH/05/588&format=HTML&aged=0&language=EN&guiLanguage=en>.

111 *Europäische Kommission*, Mitteilung vom 16.4.2004 (KOM(2004) 261 endg.); vgl. dazu bereits oben § 6. B.

112 Vgl. Mitarbeiter-Studie vom 9.7.2005, S. 5 f.

113 Vgl. *Poll*, ZUM 2008, 500, 503.

114 Vgl. zu den Zukunftsaussichten der Lizenzierungspraxis im Online-Bereich unten § 19.

115 Vgl. Kommissions-Empfehlung vom 18.10.2005, Ziff. 19.

tungsgesellschaft mehr in der Lage, das gesamte Weltrepertoire im Online-Bereich anzubieten¹¹⁶.

Wie in der Empfehlung angekündigt¹¹⁷, leitete die Kommission eine weitere Konsultation zur Bewertung der Entwicklungen im europäischen Online-Musiksektor nach Erlass der Empfehlung ein¹¹⁸. Einen entsprechenden Zwischenbericht legte die Kommission schließlich am 7. Februar 2008 vor, in dem die bisherigen Marktentwicklungen und Gründungen von Zentrallizenzinitiativen zusammengefasst dargestellt wurden¹¹⁹.

III. Kritik

Die Kommissions-Empfehlung ist wie die vorangegangene Mitarbeiter-Studie vom 9. Juli 2005 von den meisten Beteiligten – Verwertungsgesellschaften¹²⁰, Nutzervereinigungen¹²¹ und Kulturschaffenden¹²² –, von der Wissenschaft¹²³ und von einigen Mitgliedstaaten¹²⁴ aus mehreren Gründen erheblich kritisiert worden: Zum einen hat die Empfehlung den Rechtserwerb durch die Musiknutzer im On-

116 Vgl. zu den entstandenen Zentrallizenzinitiativen und zur daraus resultierenden Fragmentierung des Musikrepertoires im Online-Bereich unten § 9.

117 Vgl. Kommissions-Empfehlung vom 18.10.2005, Ziff. 16 ff.

118 Vgl. *Europäische Kommission*, Aufforderung zur Stellungnahme, vom 17. Januar 2007; online abrufbar unter (zuletzt abgerufen am 16.7.2009): http://ec.europa.eu/internal_market/copyright/docs/management/monitoring_de.pdf. Die hierzu ergangenen 89 Stellungnahmen sind größtenteils online abrufbar unter (zuletzt abgerufen am 16.7.2009): http://circa.europa.eu/Public/irc/markt/markt_consultations/library?l=/copyright_neighbouring/collective_cross-border&vm=detailed&sb=Title.

119 Vgl. *Europäische Kommission*, Monitoring of the 2005 Music Online Recommendation, vom 7.2.2008; online abrufbar unter (zuletzt abgerufen am 16.7.2009): http://ec.europa.eu/internal_market/copyright/docs/management/monitoring-report_en.pdf.

120 Vgl. etwa die Stellungnahmen der GESAC vom Juli 2005, der GEMA vom 27. Juli 2005 und der GVL vom 18. Juli 2005 und 28. Juni 2007; vgl. bzgl. der kleineren europäischen Verwertungsgesellschaften *Gyertyánfy*, IIC 2010, 59, 83.

121 Vgl. etwa die Stellungnahmen vom Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. (BITKOM) vom 28. Juli 2005 und 6. Juni 2007.

122 Vgl. *EU XXL Film Forum*, Resolution 2008, vom 27. Februar 2008; online abrufbar unter (zuletzt abgerufen am 16.7.2009): http://www.eu-xxl.at/jart/prj3/euxxl/resources/uploads/EUXXLfilm2008_Resolution.pdf.

123 Vgl. *Max-Planck-Institut für Geistiges Eigentum, Wettbewerbs- und Steuerrecht*, GRUR Int. 2006, 222 ff.; *Drexler*, in: *Hilty/Geiger* (Hrsg.), S. 369 ff.; *Gerlach*, in: FS Mailänder, S. 523 ff.; v. *Lewinski*, in: FS Schricker, S. 401 ff.; *Poll*, ZUM 2008, 500 ff.; *Schmidt*, ZUM 2005, 783 ff.; *Ventroni*, in: *Schwarz/Peschel-Mehner* (Hrsg.), Ziff. 8.; *ders.*, MMR 2008, 273 ff.; *Wittmann*, MR-Int. 2005, S. 84 ff.; *Hilty*, in: *Leistner* (Hrsg.), S. 126.

124 Vgl. etwa die Stellungnahmen der Deutschen Bundesregierung vom 20. September 2005 und 30. Juli 2007; ebenso Abschlussbericht der Enquête-Kommission des Deutschen Bundestages „Kultur in Deutschland“, 16. Wahlperiode 2007, Drs. 16/7000, S. 278 ff., online abrufbar unter (zuletzt abgerufen am 16.7.2009): <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/16/070/1607000.pdf>.

line-Bereich massiv erschwert¹²⁵. Außerdem privilegiert die Empfehlung, wie noch im Detail untersucht werden wird¹²⁶, strukturell große angloamerikanische Musikverlagsunternehmen, da nur diese aufgrund urheber- und wahrnehmungsrechtlicher Besonderheiten im angloamerikanischen Raum in der Lage sind, die Vorgaben der Empfehlung konsequent umzusetzen. Daher befürchten gerade die kleineren europäischen Verwertungsgesellschaften aufgrund des Wegfalls dieses wirtschaftlich wichtigen Repertoires erhebliche Einbußen bei den Lizenzentnahmen¹²⁷. Im Übrigen wird auch bezweifelt, dass das von der Kommission genannte Ziel eines stärkeren Wettbewerbs um die Rechtsinhaber tatsächlich erreicht werden kann. Durch die zu erwartende Bildung eines Oligopols von wenigen großen Verwertungsgesellschaften ist vielmehr ein Weniger an Wettbewerb zu befürchten und insbesondere negative Auswirkungen auf das Vergütungsniveau von Urhebern weniger populärer, national geprägter Musiksparten zu erwarten¹²⁸.

Auch das Europäische Parlament hat seine ablehnende Haltung gegenüber der *right holders' option* im Lévai-Bericht¹²⁹ vom 5. März 2007 und der anschließenden (einstimmigen und ohne Änderung angenommenen¹³⁰) Entschließung vom 13. März 2007¹³¹ deutlich gemacht. Ausdrücklich kritisierte das Parlament das Versäumnis der Kommission, vor Annahme der Empfehlung umfassende und gründliche Konsultationen abgehalten zu haben¹³². Außerdem sah es in der Wahl des Instruments der Empfehlung eine Umgehung einer förmlichen Beteiligung des Rates und des Parlaments¹³³. Zudem befürchtete das Parlament durch die zu erwartende Konzentration von Rechten in der Hand weniger großer Verwertungsgesellschaften negative Auswirkungen auf die kulturelle Vielfalt in Europa und

125 Vgl. dazu unten § 9. J. und in Zusammenhang mit der Split Copyright-Problematik unten § 15.

126 Vgl. dazu unten eingehend Teil 3, insbes. die Zusammenfassung in § 11. E. I.

127 Vgl. *BUMA/STEMRA*, Complaint against CISAC, Additional Information, Presseerklärung (Datum unbekannt), online abrufbar (zuletzt abgerufen am 19.7.2009): <http://www.bumatemra.nl/en-US/Pers/complaints+against+CISAC.htm>.

128 Vgl. *Drexler*, in: *Hilty/Geiger* (Hrsg.), S. 369, 385 ff.; *ders.*, in: *Torremans* (Hrsg.), S. 271 u. 280; *Max-Planck-Institut für Geistiges Eigentum, Wettbewerbs- und Steuerrecht*, GRUR Int. 2006, 222, 223.

129 Rechtsausschuss des Europäischen Parlaments, Bericht über die Empfehlung der Kommission vom 18. Oktober 2005 für die länderübergreifende kollektive Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten, die für legale Online-Musikdienste benötigt werden (2005/737/EG), vom 5.3.2007 (Berichterstatlerin Katalin Lévai), EP-Doc. A6-0053/2007.

130 *Himmelman*, in: *Kreile/Becker/Riesenhuber* (Hrsg.), Kap. 18, S. 901, Rn. 205.

131 *Europäisches Parlament*, Entschließung vom 13. März 2007 zu der Empfehlung 2005/737/EG der Kommission vom 18. Oktober 2005 für die länderübergreifende kollektive Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten, die für legale Online-Musikdienste benötigt werden (2006/2008(INI)); EP-Doc. P6_TA(2007)0064 (nachfolgend: Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13.3.2007).

132 Vgl. Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13.3.2007, Ziff. A.

133 Vgl. Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13.3.2007; Ziff. B., C.

dessen lokale Musikrepertoires¹³⁴. Das Parlament forderte daher die Kommission auf, unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte eine flexible Rahmenrichtlinie zu umfassenden Regelung der kollektiven Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten für grenzübergreifende Online-Musikdienste vorzulegen¹³⁵. Diese Forderung hat das Parlament in seiner Entschließung vom 25. September 2008 ausdrücklich bekräftigt¹³⁶. Dem ist die Kommission bislang nicht nachgekommen.

134 Vgl. Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13.3.2007, Ziff. L. Ebenfalls in diese Richtung anstatt vieler *Hilty*, in: *Leistner* (Hrsg.), S. 127 m.w.N.

135 Vgl. Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13.3.2007, Ziff. 1.

136 *Europäisches Parlament*, Entschließung vom 25. September 2008 zur länderübergreifenden kollektiven Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten für legale Online-Musikdienste, EP-Doc. P6_TA(2008)0462.

§ 7. Das CISAC-Verfahren

Neben der Kommissions-Empfehlung der Generaldirektion (GD) Binnenmarkt hat auch die GD Wettbewerb die Weichen für die kollektive Rechtswahrnehmung im Online-Bereich neu gestellt. Nach einer am 16. Juli 2008 ergangenen Untersagungsverfügung der Kommission im Rahmen des CISAC-Verfahrens¹³⁷ können die Gegenseitigkeitsverträge der europäischen Verwertungsgesellschaften betreffend die Aufführungsrechte für Internet-, Satelliten- und Kabelweiterleitungsnutzungen aufgrund Verstoßes gegen ex-Art. 81 Abs. 1 EG und Art. 53 EWR-Abkommen nicht mehr in der bisherigen Form aufrechterhalten werden.

A. Hintergrund

Das CISAC-Verfahren ist auf zwei Beschwerden von Nutzerseite zurückzuführen. Am 30. November 2000 hatte die RTL Group bei der Kommission eine Beschwerde gegen die GEMA eingereicht, da diese sich geweigert hatte, der RTL Group eine europaweite Lizenz zu erteilen, die sämtliche konzernverbundene Sender zur Nutzung des Weltrepertoires in Musiksendungen berechtigen sollte¹³⁸. Zum anderen hatte der Musikdienstleister Music Choice Europe plc. am 4. April 2003 eine Beschwerde gegen den internationalen Dachverband der Verwertungsgesellschaften für die Wahrnehmung von Aufführungsrechten, CISAC, mit der Begründung eingereicht, der von CISAC zur Verfügung gestellte Muster-Gegenseitigkeitsvertrag verstoße gegen ex-Art. 81 EG, weil er insbesondere bei Satelliten- und Kabelnutzungen einen Wettbewerb der Verwertungsgesellschaften um die gewerblichen Nutzer bei der Erteilung multiterritorialer Lizenzen des Weltrepertoires verhindere¹³⁹. Da beiden Beschwerden ein ähnlicher Sachverhalt zugrunde lag, fasste sie die Kommission zu einem Verfahren zusammen¹⁴⁰.

137 Entscheidung der Kommission vom 16.7.2008 in einem Verfahren nach ex-Art. 81 EG-Vertrag und Art. 53 EWR-Abkommen, COMP/C2/38.698 – *CISAC*; online abrufbar unter (zuletzt abgerufen am 29.6.2009): <http://ec.europa.eu/competition/antitrust/cases/decisions/38698/de.pdf> (nachfolgend: Kommissions-Entscheidung *CISAC*).

138 Vgl. Müller, ZUM 2009, 121, 128; Vgl. Kommissions-Entscheidung *CISAC*, S. 5.

139 Vgl. Müller, a.a.O.

140 Vgl. *Europäische Kommission*, Bekanntmachung gemäß Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates in der Sache COMP/38698 - *CISAC*, ABl. 2007/C 128/06, vom 9.6.2007, S. 12; online abrufbar unter (zuletzt abgerufen am 27.4.2009): <http://eur-lex.europa.eu/JOHtml.do?uri=OJ%3AC%3A2007%3A128%3ASOM%3ADE%3AHTML>.